

## NEWTICKER

Ausgabe 3 / 2018

15. Juni 2018

Wir Privaten.  
Ihre Pflegeprofis.

### Bundeskabinett beschließt Änderung des Teilzeitrechts

Das Bundeskabinett beschloss am 13. Juni 2018 den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Änderung des Teilzeitrechts nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die wichtigste Änderung dürfte wohl die Einführung einer befristeten Teilzeit sein.

Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht vor, Arbeitnehmern ein Recht auf befristete Teilzeit (sogenannte Brückenteilzeit) einzuräumen. Die Teilzeit kann dann für einen Zeitraum zwischen einem Jahr und fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Der Arbeitnehmer soll so das Recht erhalten, nach einer bestimmten Zeit wieder auf die Vollzeitstelle zurückzukehren. Voraussetzungen wären lediglich, dass das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate besteht, keine betrieblichen Gründe einer Brückenteilzeit entgegenstehen und der Arbeitgeber in der Regel mindestens 45 Mitarbeiter beschäftigt (§ 9 a des Entwurfs zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts).

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf eine Zumutbarkeitsgrenze vor: Wenn eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitern im Unternehmen bereits die befristete Teilzeit in Anspruch genommen hat, kann der Arbeitgeber den Wunsch auf befristete Teilzeit bei allen weiteren Arbeitnehmern ablehnen. Gestaffelt ist dies nach der Gesamtanzahl der Beschäftigten im Unternehmen.

Während Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) keine Überforderung von kleinen Unternehmen sieht, wird die geplante Einführung der Brückenteilzeit vielfach kritisiert. Insbesondere wird vor den zusätzlichen bürokratischen Hürden und einer erheblichen Belastung der Unternehmen gewarnt. Insgesamt schränkt diese Regelung die unternehmerische Gestaltungsfreiheit weiter ein und erschwert die Einsatzplanung von Mitarbeitern.

Im jetzt anstehenden politischen Bearbeitungsprozess wird sich der bpa Arbeitgeberverband vor allem über die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände in die weiteren Bewertungen einbringen.

Anfang des Monats äußerte sich zudem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu einer Frage, die ebenfalls das Teilzeit- und Befristungsgesetz betrifft (Beschluss vom 6.6.2018 – 1 BvR 1375/14). Die Karlsruher Richter verkündeten, dass der Arbeitnehmer nicht zuvor bei demselben Arbeitgeber tätig gewesen sein darf, wenn ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden soll (sogenanntes Anschlussverbot). In der Vergangenheit vertrat das Bundesarbeitsgericht stets, dass das Anschlussverbot dann nicht mehr gelten sollte, wenn die vorherige Beschäftigung bereits mehr als drei Jahre zurücklag (Az.: 7 AZR 716/09). Das BVerfG hielt nun fest, dass diese Ansicht dem gesetzgeberischen Willen entgegenstehe und eine Kalenderbefristung grundsätzlich nur dann zuzulassen sei, wenn mit demselben Arbeitgeber noch nie ein Beschäftigungsverhältnis bestanden habe.

Der bpa Arbeitgeberverband wird in den kommenden Wochen eine umfassende Arbeitshilfe zu Teilzeitfragen herausgeben und dabei auch die Brückenteilzeit ausführlicher beleuchten.